

Rundschreiben an die  
Mitgliedsunternehmen des  
AGE Niedersachsen e.V.

**Rundschreiben 18/2020**  
**Einreise nach Niedersachsen/NRW**

Niedersachsen

Durch Verordnung vom 09.04.2020 hat das Land Niedersachsen weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Personen, die aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise direkt zu ihrer Wohnung oder der während des Aufenthaltes geplanten Unterkunft zu begeben und sich dort für 14 Tage aufzuhalten. Während dieser Zeit ist es nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben. Personen, die zur Unterstützung der Wirtschaft oder zur Versorgung der Bevölkerung aus dem Ausland zum Zweck der mehrwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, müssen in den ersten 14 Tagen am Ort ihrer Unterbringung/Tätigkeit einer Quarantänemaßnahme gleichwertige Maßnahmen der betrieblichen Hygiene einhalten und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung treffen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen und die ergriffenen Schutzmaßnahmen gem. § 30 IfSG zu dokumentieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Verordnung zur Änderung der Nds. Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 09.04.2020.

Nordrhein-Westfalen

Am 10.04.2020 ist in NRW die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in bezug auf Ein- und Rückreisende in Kraft getreten, welche wir ebenfalls beigefügt haben. Hiernach sind Personen, die sich zuvor mehr als 72 Stunden im Ausland aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder Unterkunft zu begeben und diesen Aufenthaltsort für 14 Tage nicht zu verlassen und unverzüglich das Gesundheitsamt zu kontaktieren. Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die mit der Quarantäne vergleichbar sind. Die Arbeitsaufnahme ist von dem Arbeitgeber bei der Gesundheitsbehörde anzuzeigen.

**Impressum**

**Arbeitgeberverband Agrar, Genossenschaften, Ernährung Niedersachsen e.V.**

Gertrudenstraße 22, 26121 Oldenburg  
Postfach 11 27, 26001 Oldenburg  
Telefon: 04 41 / 390 245 - 0  
Telefax: 04 41 / 390 245 - 19  
Email: [info@age-niedersachsen.de](mailto:info@age-niedersachsen.de)  
[www.age-niedersachsen.de](http://www.age-niedersachsen.de)  
[www.age-wir-machen-das.de](http://www.age-wir-machen-das.de)

Vorstandsvorsitzender: Dipl.-Ing. agr. Albrecht Bußmeyer  
Geschäftsführer: Torsten Kasimir

Gegründet: 1950  
Sitz: Oldenburg  
Vereinsregister: VR 945

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Abs. 3 MDStV: Torsten Kasimir